

Protokoll vom 4. April 2006

**Kleine Anfrage 48/2005
betreffend Mehrheit des Kantons bei der EKS AG**

Kantonsrat Gerold Meier geht gestützt auf einen Artikel in der "NZZ am Sonntag" vom 4. Dezember 2005 davon aus, dass ein Mehrheitsaktionär das Aktienrecht verletze, wenn er der Aktiengesellschaft etwas vorschreibe. Kantonsrat Gerold Meier stellt daher die Frage, wie die Interessen des Kantons in der EKS AG in allen möglichen Fällen durchgesetzt werden, ohne die Vorschriften des Aktienrechts zu verletzen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Im November 2005 stand die Swisscom Konzernleitung kurz vor einer Übernahme der irischen Eircom. Im selben Monat hat der Bundesrat den Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Swisscom instruiert, den Willen des Bundes bekannt zu geben, dass die Swisscom keine ausländischen Telekommunikationsunternehmen erwerben solle. In der "NZZ am Sonntag" vom 4. Dezember 2005 wurde festgehalten, dass dies von führenden Aktienrechtlern als eine Verletzung des Aktienrechts beurteilt worden sei. Im erwähnten Artikel wird zu Recht argumentiert, dass ein Mehrheitsaktionär nicht in die Kompetenzen des Verwaltungsrates eingreifen könne. Die Swisscom hätte die Eircom somit gegen den Willen des Bundes rechtsgültig erwerben können. Wenn eine Willensäusserung des Mehrheitsaktionärs eines Unternehmens aus aktienrechtlicher Sicht unbeachtlich ist und vom Verwaltungsrat oder von der Geschäftsleitung ignoriert werden darf, dürfte eine Verletzung des Aktienrechts ausgeschlossen sein. Im Artikel der "NZZ am Sonntag" wird denn auch keine Vorschrift des Aktienrechts genannt, gegen die der Bund verstossen haben soll.

Ohne weitere Erläuterungen könnte der Eindruck entstehen, ein Mehrheitsaktionär habe in einer AG nichts zu sagen. Es gilt deshalb klarzustellen, dass eine AG, welche einen Mehrheitsaktionär hat, zwar vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung geführt, aber von einem Aktionär kontrolliert wird. Dieser kann insbesondere die Generalversammlung einberufen und aufgrund seiner Stimmenmehrheit den Verwaltungsrat neu bestellen. Hinzu kommt, dass die Unternehmen nicht selbstherrlich agieren, sondern die Meinungsäusserungen der Aktionäre eingehend prüfen. Dies wird auch im Lichte des vom Fragesteller beleuchteten Falles deutlich. Obschon die ehemalige Konzernleitung der Swisscom die Eircom gerne übernommen hätte, wurde der Wunsch des Mehrheitsaktionärs letztlich respektiert.

Der Regierungsrat betrachtet die Erhaltung einer langfristig sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in der Region als ein zentrales Element der Eigentümerstrategie. Wichtige Geschäfte werden anlässlich der alljährlichen Aussprache zwischen dem Verwaltungsrat der EKS AG und dem Regierungsrat diskutiert. Weder in der generellen Ausrichtung noch in der Eigentümerstrategie gibt es Differenzen zwischen dem Regierungsrat, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der EKS AG.

Schaffhausen, 4. April 2006

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach